



Zürich schaut hin

Rechtliche Informationen

September 2021

Einleitung

Sexuelle, sexistische, homo- und transfeindliche Belästigungen im öffentlichen Raum und im Nachtleben können bei der Polizei angezeigt werden. Das Strafgesetz regelt, welches Verhalten bestraft wird. Die Polizei klärt als erstes ab, ob die gemeldete Tat eine strafbare Handlung (Straftat) darstellt.

Damit eine Person bestraft werden kann, muss zuerst nachgewiesen werden, dass die Tat tatsächlich so stattgefunden hat. Dazu benötigt die Polizei die Aussagen des Opfers sowie der angeschuldigten Person. Auch Leute, die die Tat gesehen haben, können befragt werden.

Anzeige erstatten

Eine Anzeige kann auf jedem Polizeiposten gemacht werden. Je nach Straftat (sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Drohung) ist zusätzlich ein Strafantrag erforderlich. Wenn Beweismittel gesammelt werden müssen, sollte dies schnell geschehen. Deshalb ist ein Besuch beim Arzt/bei der Ärztin oder im Notfall eines Spitals innerhalb von 1 – 2 Tagen sinnvoll.

Wenn du eine Gewalttat erlebt hast, so solltest du mit einer Beratungsstelle Kontakt aufnehmen. Lass dich beraten, kostenlos und vertraulich. Es ist wichtig und hilfreich zu wissen, was deine Rechte sind und wie ein Verfahren ablaufen kann. Je nach Straftat ist auch der zivilrechtliche Rechtsweg möglich. Unter Umständen macht eine Klage wegen Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 ff. Zivilgesetzbuch) Sinn. Mehr Informationen dazu findest du [hier](#).

Antragsdelikt oder Offizialdelikt?

Je nach Schweregrad der Gewalt oder der Beziehung zwischen Tatperson und Opfer ist eine Tat ein Antragsdelikt oder ein Offizialdelikt. Ein Antragsdelikt wird von der Polizei und Justiz nur untersucht, wenn die betroffene Person bei der Polizei eine Anzeige macht und einen Strafantrag stellt. Antragsdelikte sind z.B. sexuelle Belästigung, Exhibitionismus oder die meisten Fälle von Drohung. Die Frist zur Stellung eines Strafantrags beträgt drei Monate.

Bei einem Offizialdelikt sind Polizei und Justiz verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, sobald sie von einer möglichen Straftat erfahren. Deshalb kann eine solche Anzeige nicht mehr zurückgezogen werden. Nicht nur die Betroffenen, sondern auch Drittpersonen wie Freundinnen und Familienangehörige können Anzeige erstatten.

Straftaten gemäss Strafgesetzbuch StGB

Nun folgt eine Liste von Straftaten, die bei der Polizei angezeigt werden können. Wenn du unsicher bist, ob dein Erlebnis eine Straftat ist und ob du überhaupt eine Anzeige machen willst, kann dir ein E-Mail oder ein Gespräch mit einer Beratungsstelle helfen.

Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)

«Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft».

Unerwünschte Berührungen und Betatschen, sexuell gefärbte Beschimpfungen oder Beleidigungen können angezeigt werden.

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

«Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (...)».

Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

«Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. (...)»

Dieser Gesetzesartikel wird nur bei Mädchen und Frauen angewendet. Vergewaltigung von Jungen und Männern gilt als sexuelle Nötigung und kann ebenso streng bestraft werden.

Exhibitionismus (Art. 194 StGB)

«*Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.*»
Exhibitionismus heisst, dass sich jemand nackt oder bei der Ausübung sexueller Aktivitäten zur Schau stellt vor fremden Personen.

Diskriminierung und Aufruf zu Hass (261bis StGB)

«Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, (...), wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, (...) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Drohung (Art. 180 StGB)

«Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)».